

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen**, mit Entscheidung vom 13.05.2025 (Az.: RPT0541-8823-1839/8/2) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lagerung und den Einsatz des Eisenkorrekturstoffes Walzzunder in der Zementklinkerproduktion erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 28.05.2025
Referate 54.1, 51



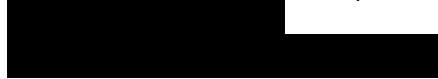
Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH



Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 13.05.2025

Name



Durchwahl



Aktenzeichen RPT0541-8823-1839/8/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN:



BIC: SOLADEST600

Betrag:



R

 Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für
die Lagerung und den Einsatz des Eisenkorrekturstoffes Walzzunder in der Zement-
klinkerproduktion

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 29.01.2025, zuletzt ergänzt am
05.05.2025

Anlagen

Gesiegelte Antragsunterlagen (Fert. 1)

Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung

Musterbürgschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung	2
2	Nebenbestimmungen.....	3
3	Begründung	11
4	Gebühren.....	27
5	Rechtsbehelfsbelehrung	28
6	Hinweise	29
7	Antragsunterlagen	30
8	Zitierte Regelwerke	32

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.01.2025, zuletzt ergänzt am 05.05.2025, ergeht folgende

1 Entscheidung

- 1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen, Flurstücke 814 und 1210 erteilt. Die Änderung umfasst:

- Annahme von Walzzunder als nicht gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 10 02 10 im Zementwerk.
- Lagerung von maximal 600 t Walzzunder in einer bestehenden Lagerhalle („Eisenoxidlager“) auf dem Flurstück-Nr. 814. Die Lagerhalle ist eine selbständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung im Sinne von Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur o.g. Anlage zur Herstellung von Zementklinkern.
- Einsatz von maximal 4,6 t/h Walzzunder über die Rohmühle als Eisenkorrekturstoff in der Klinkerproduktion bei einer maximalen Einsatzmenge von 15.000 t im Jahr.

- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungs-genehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

- 1.3 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die erstmalige Lagerung des Walzzunders sowie die erstmalige Aufgabe zum dauerhaften Einsatz von Walzzunder ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 jeweils innerhalb von zwei Wochen elektronisch mitzuteilen.

2.2 Abfallrecht

2.2.1 *Qualitätsanforderungen an den Walzzunder*

- 2.2.1.1 Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfallschlüssel für nicht gefährliche Abfälle im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallgruppe nach AVV
10 02 10	Walzzunder	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

2.2.1.2 Es darf nur Walzzunder im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden, der die nachfolgend gelisteten Kriterien, bezogen auf die Trockensubstanz (TS), entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts einhält:

Parameter	Einheit	Praxiswert (50 % Perzentil)	Maximalwert (100 % Perzentil)
Arsen	mg/kg TS	100*	200*
Cadmium	mg/kg TS	3	10
Kobalt	mg/kg TS	100*	200*
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	1.500*	2.000*
Chrom (VI)	mg/kg TS		1.000*
Kupfer	mg/kg TS	1.800*	2.500*
Quecksilber	mg/kg TS	0,5	1
Mangan	mg/kg TS	10.000*	15.000*
Nickel	mg/kg TS	1000*	1.500*
Blei	mg/kg TS	200*	300*
Antimon	mg/kg TS	100*	200*
Zinn	mg/kg TS	100*	200*
Thallium	mg/kg TS	1	3
Vanadium	mg/kg TS	500*	1000*
Zink	mg/kg TS	1.800*	2.500*
Chlor	Gew.-% TS		0,5
Fluor	Gew.-% TS		0,1
Schwefel	Gew.-% TS		0,5
TOC	Gew.-% TS		0,8
KW C ₁₀ -C ₄₀	mg/kg TS		2.500

* Die Maximalwerte bzw. 50 % Perzentile werden für diese Schwermetalle ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung überprüft. Hierzu sind der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse und Auswertungen der Schwermetallanalysen mit einem Vorschlag für die Festlegung von 50 % Perzentilen sowie Maximalwerten ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung vorzulegen.

2.2.1.3 Nachträgliche Auflagen zur Festsetzung der Anforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.

2.2.1.4 Für die Annahme des Walzzunders im Zementwerk gelten die Qualitätsanforderungen des unter Anhang 6 der Antragsunterlagen beigefügten Qualitätssicherungskonzepts, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine anderweitigen Anforderungen ergeben. Das Qualitätssicherungskonzept unter Anhang 6 umfasst eine allgemeine Beschreibung, die Annahmekriterien und ein Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.

Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 54.1.

2.2.2 *Sichtkontrolle, Probenahme und Analyse*

2.2.2.1 Für jede Walzzunder-Annahme im Zementwerk ist eine Sichtkontrolle durchzuführen. Die Sichtkontrolle darf nur durch Mitarbeitende erfolgen, die über die Sachkunde verfügen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

2.2.2.2 Der angenommene Walzzunder ist gemäß Qualitätssicherungskonzept regelmäßig zu beproben. Für die Durchführung der Beprobung im Zementwerk ist ein Probenahmekonzept bzw. eine Arbeitsanweisung zur Probenahme zu erstellen und anzuwenden. Die Probenahme darf nur durch Mitarbeitende erfolgen, die über die Sachkunde verfügen.

Abweichend wird für das erste Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung eine Probenahme alle 500 t festgesetzt.

2.2.2.3 Die Entnahme von Walzzunderproben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einen vom Regierungspräsidium beauftragten Dritten sind jederzeit zu gestatten. Soweit das Regierungspräsidium Tübingen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu sechs Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Dies schließt auch die Analysekosten auf die Parameter nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung ein.

2.2.2.4 Der nach Nr. 2.2.2.2 dieser Entscheidung beprobte Walzzunder ist gemäß dem Analyseturnus des Qualitätssicherungskonzepts, jedoch mindestens zweimal pro Lieferant und Jahr, auf die in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgesetzten Parameter zu analysieren.

Abweichend wird für das erste Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung ein Analyseturnus alle 500 t festgesetzt.

Die chemischen Analysen des beprobten Walzzunders sind durch eine externe Stelle durchzuführen, die über eine Akkreditierung gemäß DIN EN 17025 verfügen muss.

2.2.2.5 Über die Sperrung eines Lieferanten durch Überschreitungen der in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung aufgeführten Maximalwerte bzw. 50 % Perzentile entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unverzüglich zu informieren. Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wiederaufnahme der Belieferung mitzuteilen. Dieser Mitteilung sind eine Stellungnahme / Ursachenanalyse des Lieferanten und aktuelle Analyseergebnisse beizufügen.

2.2.3 *Lieferanten*

2.2.3.1 Für die Lieferanten von Walzzunder sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Lieferbeginn folgende Angaben zu übermitteln:

- entweder für die primäre Anfallstelle des Walzzunders:
 - Name und Adresse des Stahlwerks,
 - Abfallschlüssel des Walzzunders,

- Angaben zur Qualität des anzuliefernden Walzzunders, inklusive repräsentative Analysenergebnisse über die Parameter in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung.
- oder für einen zwischengeschalteten Betrieb, der Walzzunder aufbereitet bzw. lagert:
 - Name und Adresse des Betriebs,
 - Abfallschlüssel des Walzzunders,
 - Angaben zur Qualität des anzuliefernden Walzzunders, inklusive repräsentative Analysenergebnisse über die Parameter in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung,
 - Nachweis, dass der Betrieb für die Aufbereitung bzw. Lagerung von Walzzundern als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) anerkannt ist oder die Anlage für diesen Zweck genehmigt ist,
 - Angaben zu den bei der Aufbereitung bzw. Lagerung eingesetzten Einzelabfällen inklusive Nennung deren Abfallschlüssel,
 - Verfahrensbeschreibung der Aufbereitung bzw. Lagerung,
 - Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung (Probenahme, Analysenturnus und -umfang, Dokumentation) und Konzept zur Eigenüberwachung des Betriebs zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung im Zementwerk.

Für Lieferanten, von denen Walzzunder bereits im abgeschlossenen Versuchsbetrieb bezogen wurde, sind die zuvor genannten Angaben dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 4 Wochen nach Erteilung dieser Genehmigung vorzulegen.

2.2.3.2 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Lieferanten ist sicherzustellen, dass dieser ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt, das sicherstellt, dass die Anlieferung von Walzzunder an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung eingehalten werden.

2.2.3.3 Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist durch regelmäßige Analysen durch den Lieferanten nachzuweisen. Der Analysenturnus hat den Angaben nach Nr. 2.2.3.1 dieser Entscheidung zu entsprechen. Der Parameterumfang hat mindestens den Vorgaben der individuellen Genehmigungssituation des Lieferanten zu entsprechen; bestehen Zweifel an der Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung, ist der Parameterumfang auf alle in Nr. 2.2.1.2 genannten Parameter zu erweitern. Der Lieferant hat die Analysenergebnisse unverzüglich dem Zementwerk zu übersenden. Die Analyseergebnisse sind für die gemessenen Parameter auf die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung zu prüfen.

2.2.4 *Lagerung*

2.2.4.1 Es darf nur Walzzunder im Eisenoxidlager gelagert werden, welches die in Nrn. 2.2.1.1 – 2.2.1.4 dieser Entscheidung genannten Qualitätsanforderungen erfüllt.

2.2.5 *Dokumentationspflichten*

2.2.5.1 Die Ergebnisse der Analysen des Walzzunders gemäß Qualitätssicherungskonzept mit Benennung des jeweiligen Lieferanten, des Abfallschlüssels und des akkreditierten Analyseinstituts sind quartalsweise tabellarisch zusammenzufassen. Jeweils spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Quartals ist diese Zusammenstellung dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unaufgefordert zuzusenden.

Wurden einzelne Anforderungen nach Nr. 2.2.1.2 nicht eingehalten, sind Abhilfemaßnahmen zu benennen. Hierbei ist das Qualitätssicherungskonzept einzuhalten, insbesondere das Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.

2.2.5.2 Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die jeweiligen monatlichen Einsatzmengen sowie absoluten Einträge von Walzzunder tabellarisch anzugeben.

2.2.5.3 Zum Nachweis jeder Anlieferung von Walzzunder ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- a. Name und Anschrift des Beförderers,
- b. Name und Anschrift des Lieferanten,
- c. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- d. Menge des Abfalls,
- e. Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- f. Name des die Annahme und Sichtkontrolle durchführenden Mitarbeitenden,
- g. Bei der Sichtkontrolle festgestellte Abweichungen,
- h. die erforderlichenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- i. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen,
- j. Dokumentation der Durchführung einer Probenahme (sofern erfolgt),
- k. Anlieferungsschein oder Liefer- und Wiegeschein.

2.2.5.4 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind auf Verlangen die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen des akkreditierten Labors elektronisch vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen aus der Qualitätssicherung des Lieferanten.

2.3 Wassergefährdende Stoffe

Die in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid vom 29.04.2022 (Az.: 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/2021 Errichtung und Betrieb Eisenoxidlager) festgesetzten Nebenbestimmungen der Ziffern 2.6.1 bis 2.6.5 sind auch für den Umgang mit dem allgemein wassergefährdenden, festen Abfall Walzzunder einzuhalten.

2.4 Sicherheitsleistung

2.4.1 Durch die Antragstellerin ist bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BImSchG), insbesondere zur

Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, in Höhe von

 Euro

zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung vorzulegen. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

- 2.4.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – mithin unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu erteilten – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.
- 2.4.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.
- 2.4.4 Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).
- 2.4.5 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde - derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 - unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich mitzuteilen.

- 2.4.6 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.
- 2.4.7 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker sowie Zementen mit einer Produktionskapazität von 2.300 t Zementklinker pro Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den natürlichen Rohstoffen Kalkstein, Ton und Sand sowie aus Ersatzrohstoffen und Korrekturstoffen unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Schreiben vom 29.01.2025, eingegangen am 30.01.2025, zuletzt ergänzt am 05.05.2025, beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Lagerung und den Einsatz des Eisenkorrekturstoffes Walzzunder in der Zementklinkerproduktion.

Antragsgemäß wird eine maximale Einsatzmenge von 4,6 t/h zugelassen. Diese maximale Einsatzmenge ist jedoch nur kurzzeitig als Eisen-Korrekturstoff im Zementklinkerprozess erforderlich. In einem konservativen Betriebsszenario wurde die maximale Einsatzmenge, die durchschnittlich über längere Zeit erforderlich ist, auf 1,64 t/h bestimmt.

Bei Volllast der Anlage ergibt sich die jährliche maximale Einsatzmenge an Walzzunder zu $1,64 \text{ t/h} \times 8.760 \text{ h} = 14.366 \text{ t}$, aufgerundet 15.000 t. Die Antragstellerin beantragt jedoch eine jährliche maximale Einsatzmenge von 40.000 t. Um diesen Widerspruch aufzulösen, wird die maximale jährliche Einsatzmenge nicht wie beantragt auf 40.000 t sondern auf 15.000 t festgesetzt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 *Formelle Genehmigungsvoraussetzungen*

3.2.1.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das Änderungsvorhaben die bereits bestehende Infrastruktur nutzt, keine weitere Flächenversiegelung stattfindet und keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen erfolgt.

3.2.1.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dotternhausen und das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Kreisbrandmeister, untere Abfallbehörde). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der höheren Abfallrechtsbehörde und der höheren Arbeitsschutzbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

3.2.1.4 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn durch das Vorhaben ein Prüfwert nach Anlage 1 des UVPG für die Vorprüfung erneut überschritten wird (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG). Hierzu zählen auch Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesem Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.¹

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG („X“) für die Größen- und Leistungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk Dotternhausen noch nicht durchgeführt. Das Änderungsvorhaben umfasst die Lagerung und den Einsatz von Walzzunder als Eisenkorrekturstoff in der Zementklinkerproduktion. Das geplante Änderungsvorhaben hat zwar

¹ Vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81

keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Grundvorhabens, jedoch überschreitet das geänderte Vorhaben erneut den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung. Folglich war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 10.04.2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen und auf der Homepage des UVP Verbundes öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2 *Materielle Genehmigungsvoraussetzungen*

3.2.2.1 Genehmigungsbefürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 6, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da durch die Lagerung und den Einsatz von Walzzunder als Eisenkorrekturstoff nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Lagerung von Walzzunder stellt für sich genommen eine genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr dar (vgl. Anhang Nr. 8.12.2 1 der 4. BImSchV). Walzzunder soll im Eisenoxidlager des Zementwerks Dotternhausen gelagert werden. Das Eisenoxidlager, welches als Nebeneinrichtung der Hauptanlage zur Zementklinkerproduktion (Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 2.3.1 der 4. BImSchV) dient, ist somit für sich genommen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen wird davon ausgegangen, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Bei der Lagerung und beim Einsatz von Walzzunder wird die bestehende Infrastruktur genutzt, die nach dem Stand der Technik betrieben wird. Es entstehen keine weiteren Emissionsquellen.

Der Walzzunder soll in einer bestehenden und immissionsschutzrechtlich genehmigten Halle (dem Eisenoxidlager) gelagert werden, in dem bislang das Nebenprodukt Eisenoxid lagerte. Walzzunder weist ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf wie Eisenoxid. Deshalb ist bei der Einlagerung von Walzzunder in das Eisenoxidlager mit keiner vermehrten Staubentwicklung zu rechnen. Entstehende Stäube im Eisenoxidlager werden von der vorhandenen Absaugung gefasst, die Entstaubung erfolgt an einer vorhandenen Filtereinrichtung. Die Dosiereinrichtungen befinden sich innerhalb bestehender Gebäude.

Der Einsatz von Walzzunder im Zementklinkerprozess erfolgt über den Rohmühlenspfad. Für diesen Aufgabeweg wurde im Jahr 2024 ein Versuchsbetrieb im Zementwerk Dotternhausen durchgeführt, welcher nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurde. Die Auswertung der kontinuierlich gemessenen Luftemissionen des Zementklinkerprozesses zeigte, dass beim Einsatz von Walzzunder im Versuchsbetrieb die genehmigten Emissionsgrenzwerte eingehalten wurden. Weiterhin ließ sich kein Ein-

fluss von Walzzunder, welcher anstatt dem bisher verwendeten Nebenprodukt Eisenoxid eingesetzt wurde, auf die kontinuierlich gemessenen Emissionen erkennen. Auch der Messbericht zu den Emissions-Einzelmessungen im Jahr 2024 zeigte, dass beim Einsatz von Walzzunder alle festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten wurden.

Durch die Begrenzung des TOC-Gehalts von Walzzunder auf 0,8 Ma.-% kommt es zu keinem zusätzlichen Eintrag von organischen Bestandteilen über den Rohmehlpfad im Vergleich zur bisherigen Situation unter Verwendung von Eisenoxid. Es sei angemerkt, dass sich eine Abgasreinigungsanlage für organische Bestandteile im Zementklinkerprozess bereits in Planung befindet (Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung; Scoping vom 28.02.2025).

Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Alle Anlagenteile sind bereits in Betrieb; es sind keine Änderungen der Anlagengeräusche durch das Vorhaben zu erwarten. Es kommt zu keinen zusätzlichen LKW-Anlieferungen; aufgrund des hohen Eisengehalts im Walzzunder im Vergleich zu Eisenoxid ist mit einer Verringerung des LKW-Verkehrs zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Staub- und Schallemissionen zu erwarten.

3.2.2.2.2 Abfallrecht

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Abs. 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Walzzunder fällt im Stahlherstellungsprozess an. Bei Luftkontakt der noch glühenden Oberfläche des vergossenen Stahls oxidieren die äußeren Metallschichten. Diese als Zunder bezeichnete Oxidschicht ist hart und spröde. Bei der Weiterverarbeitung des Stahls in Warmwalzwerken wird der Zunder mechanisch entfernt.

- Anforderungen des KrWG:

Walzzunder wird gemäß Antragsunterlagen ausschließlich mit dem Zweck angenommen, es im Eisenoxidlager zu lagern und danach als Eisenkorrekturstoff über den Rohmehlpfad in der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einzusetzen.

Für die Annahme von Walzzunder im Zementwerk wurden Annahmekriterien beantragt. Diese umfassen zulässige 50 % Perzentile und Maximalwerte, welche unter Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgesetzt wurden. Die Überwachung der Einhaltung wird durch Nr. 2.2.5.1 dieser Entscheidung sichergestellt. Die Festsetzung und Überwachung von Annahmekriterien, welche Qualitätsanforderungen an den Walzzunder stellen, dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt. In den Antragsunterlagen, insbesondere durch die Stoffflussanalyse in Anhang 7, wird dargelegt, dass auch bei einem konservativen Betriebsszenario die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG sichergestellt werden kann. Das konservative Betriebsszenario geht von einer maximalen Einsatzmenge von 1,64 t/h Walzzunder aus, die durchschnittlich über längere Zeit erforderlich ist. Außerdem wird für das konservative Betriebsszenario für die durch den Walzzunder eingetragenen Schwermetalle eine dauerhafte Ausschöpfung der in Nr. 2.2.1.2 festgelegten 50 % Perzentile zugrunde gelegt.

Das Qualitätssicherungskonzept für Walzzunder in Anhang 6 der Antragsunterlagen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung, dass der im Zementwerk angenommene Walzzunder den unter Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgesetzten Annahmekriterien genügt. Das Qualitätssicherungskonzept umfasst eine allgemeine Beschreibung, die Annahmekriterien und ein Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.

In der allgemeinen Beschreibung des Qualitätssicherungskonzepts wird sowohl die Qualitätskontrolle im Zementwerk als auch bei den jeweiligen Walzzunder-Lieferanten definiert. Weitere Anforderungen an die Lieferanten werden unter Nr. 2.2.3 dieser Entscheidung festgesetzt, um die Qualitätsanforderungen an den Walzzunder sicherzustellen.

Analysen des angenommenen Walzzunders nach den in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgelegten Parametern sind zur regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich. Sie dienen der Überprüfung der beantragten und festgesetzten Annahmekriterien. Das Qualitätssicherungskonzept, konkret das Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung, beschreibt auch die Vorgehensweise im Falle von Überschreitungen des 50 % Perzentils und des Maximalwerts.

Die Anforderungen des Qualitätssicherungskonzepts, verbunden mit den in der Entscheidung formulierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass die Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 KrWG sowie § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt werden.

- Anforderungen der AVV:

Die Annahme von Walzzunder im Zementwerk Dotternhausen wird auf den in Nr. 2.2.1.1 genannten Abfallschlüssel 10 02 10 beschränkt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um nicht gefährliche Abfälle nach AVV; gefährliche Abfälle nach AVV dürfen nicht angenommen, gelagert und eingesetzt werden.

3.2.2.2.3 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (inklusive Ausführungen zu einer bestehenden oder fehlenden Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB))

Bei Walzzunder handelt es sich um einen festen, wasserunlöslichen Abfall mit dem Abfallschlüssel 10 02 10, der verglichen mit dem bisher eingesetzten Eisenoxid ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften besitzt. Walzzunder verfügt im Vergleich zum bisher eingesetzten Eisenoxid über höhere Eisenoxidanteile und eine größere Schüttdichte. Aus diesem Grund sind für Walzzunder geringere Einsatzmengen möglich. Die bestehende Fördertechnik der Eisenoxidanlage musste geringfügig angepasst werden.

Bei Walzzunder als festen Abfall handelt es sich um einen allgemein wassergefährdenden Stoff und unterliegt daher wie der schwach wassergefährdende Feststoff Eisenoxid (Wassergefährdungsklasse WGK 1) den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Lagerung und Aufgabe des Walzzunders in den Prozess ist über die bestehende, unterirdische AwSV-Anlage Eisenoxidlager vorgesehen. Das bestehende Eisenoxidlager besitzt eine maximale Lagerkapazität von 320 m³, was ca. 600 Tonnen Walzzunder bzw. 400 Tonnen Eisenoxid entspricht.

Die Anlieferung erfolgt wie für das bisherige Eisenoxid mittels LKW. Ab der Anlieferung findet die Lagerung und die Aufgabe in einem komplett geschlossenen System statt.

Aufgrund der vergleichbaren physikalischen und chemischen Eigenschaften von Walzzunder ist die bestehende AwSV-Anlage Eisenoxidlager für Walzzunder geeignet. Eine erneute Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG für die Lagerung von 600 Tonnen des allgemein wassergefährdenden Walzzunders in der bestehenden AwSV-Anlage Eisenoxidlager ist nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 AwSV nicht erforderlich, da zudem die Lagerung von Walzzunder keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV außerhalb von Schutzgebieten unterliegt. Lagerung und Aufgabe von Walzzunder finden damit AwSV-konform statt.

Walzzunder ist nicht brennbar. Es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen für die Löschwasserbereitstellung und -rückhaltung, über die bereits im Werksgelände getroffenen Maßnahmen hinaus, erforderlich.

An der Entwässerung der Flächen für das bestehende Eisenoxidlager ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und mit Einhaltung der Nebenbestimmung 2.3 ist durch die Anlieferung, Lagerung und den Einsatz von Walzzunder eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

- Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts hat nicht zu erfolgen, da mit der Änderung weder neue relevante gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden noch dies erstmals geschieht. Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit

einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist bei einem Antrag auf Änderungsgenehmigung ein Ausgangszustandsbericht nach den Sätzen 1–4 derselben Vorschrift nur zu erstellen, wenn infolge der Änderung entweder neue relevante gefährliche Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Bei der Anlage die geändert werden soll handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag. Diese unterfällt der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist dort in der Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Es handelt sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Da es sich um den Antrag auf eine Änderungsgenehmigung einer solchen Anlage handelt ist § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV einschlägig. Bei der Lagerung und Dosierung von Walzzunder in der bestehenden AwSV-Anlage Eisenoxidlager werden keine relevant gefährlichen Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt. Bei Walzzunder, einem allgemein wassergefährdenden, festen Abfall, handelt es sich nicht um einen relevant gefährlichen Stoff. Die in den bestehenden Förderaggregaten des Eisenoxidlagers verwendeten wassergefährdenden Schmier- und Hydrauliköle werden nur in Kleinstmengen innerhalb geschlossener Systeme gehandhabt. Die Verwendungsmengen überschreiten nicht die relevanten Mengenschwellen.

3.2.2.2.4 Arbeitsschutz

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Lagerung von Walzzunder im Eisenoxidlager sowie der Einsatz von Walzzunder im Zementklinkerprozess. Die Lagerung erfolgt im bestehenden Eisenoxidlager, welches bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt ist. Innerhalb der Halle befinden sich keine dauerhaften Arbeitsplätze. Mit Walzzunder wird ein anderer Stoff mit ähnlichen Eigenschaften verwendet. Walzzunder ist nicht brennbar. Der Einsatz von Walzzunder im Zementklinkerprozess erfolgt über geschlossene Systeme.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

3.2.2.2.5 Baurecht

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lehenwiesen, 2. Änderung". Entsprechend der Antragstellung (Anlage 1, Formblatt 1, Ziffer 2.1) handelt es sich ausschließlich um eine Nutzungsänderung. Nachdem es sich bei Walzzundern um einen gleichartigen Stoff wie das bisherige Eisenoxid handelt und sich keine zusätzlichen oder anderen Anforderungen aufgrund der Nutzungsänderung ergeben (Kurzbeschreibung, Ziffer 7), handelt es sich um eine baurechtlich verfahrensfreie Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 LBO. Auch aus den Plandarstellungen ergibt sich keine baurechtliche Genehmigungspflicht.

Nachdem das Verfahren keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf, ist auch kein baurechtliches Einvernehmen seitens der Gemeinde Dotternhausen nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich (vgl. Brügelmann/Dürr, 132. EL Oktober 2024, BauGB § 36 Rn. 10).

3.2.2.2.6 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.4 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich. In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

- Zweck der Sicherheitsleistung:

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller

eller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da die Antragstellerin keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

- Höhe der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (worst case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vorliegende Daten für die Festlegung herangezogen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge von 600 Tonnen des zur Genehmigung beantragten Abfallschlüssels 10 02 10 (Walzzunder) und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert (siehe Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls der Antragstellerin, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer berücksichtigt. Dabei wird ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung werden günstige Entsorgungswege bzw. Entsorgungspreise der Antragstellerin nicht zu Grunde gelegt, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen bei der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ den Median der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar.

Die LUBW führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Median. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Dabei ist es der Behörde nicht verwehrt, die Sicherheit in einer Höhe festzusetzen, die sich auf der „sicheren Seite“ dessen bewegt, was bei einer genügend tatsächengestützten Prognose an wirtschaftlichen Risiken für die Allgemeinheit abgesichert werden darf. Sicherheiten sind im Wirtschaftsleben vielfach gebräuchlich und werden so bemessen, dass jenseits extrem zugespitzter Szenarien wirkliche Sicherheit entsteht. Damit besteht Raum anderem für behördliche Pauschalisierungen und damit einhergehende Vereinfachungen (OVG Münster, Beschluss vom 4. Juni 2021 – 20 B 883/20, ZUR 2021, 558).

Dem Regierungspräsidium Tübingen sind keine Gründe ersichtlich, dass die Listen der LUBW für die Ermittlung des Durchschnittspreises nicht geeignet sein sollten.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als

weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ zusammen:

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt [REDACTED] Euro, gerundet [REDACTED] Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten pro Tonne von [REDACTED] Euro zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

In Nummer 2.4.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

- Art der Sicherheitsleistung:

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Recht unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht.

- Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte, natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiber-

wechsel, d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels, mitzuteilen, damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber, die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggfs. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn, die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.2.3 *Erlöschen der Genehmigung*

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.3 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird unter Nummer 1.5 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] **Euro** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und dem § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit der Anmerkung Nummer 8 der Anlage hierzu (GebVerz UM).

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können oder die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Aufgrund des Kostendeckungsgebots ist dabei auch der Verwaltungsaufwand der beteiligten Träger öffentlicher Belange zu beachten. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt.

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf [REDACTED] **Euro**.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



6 Hinweise

6.1 Allgemein

Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2 Wasserrecht

Auf die Aktualisierung der Anlagendokumentation nach § 43 Absatz 1 AwSV wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier Walzzunder (oder die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise) nach § 44 Absatz 3 Nummer 5 AwSV zu erstellen und gut sichtbar an der Anlage anzubringen ist.

6.3 Abfallrecht

Die bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen zu entsorgen.

6.4 Gebühr

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Lagerung und Einsatz des Eisenkorrekturstoffes Walzzunder [WZ] in der Zementklinkerproduktion; Erstellt: Holcim (Süddeutschland) GmbH)	Stand (05.05.25)	Seiten- anzahl
Ordner 1			
	Anschreiben		1
	Inhaltsverzeichnis		1
Kapitel 1			
	Kurzbeschreibung		6
Kapitel 2			
	Antrag_Inhaltsübersicht		1
	Formblatt_1_Antrag		1
	Formblatt_2.1_Anlagendaten		1
	Formblatt_2.2_Stoff-Übersicht		1
	Formblatt_3.1_Emissionen		1
	Formblatt_3.2_Emissionen		1
	Formblatt_3.3_Emissionen		1
	Formblatt_4_Lärm		1
	Formblatt_5.1_Abwasser		1
	Formblatt_5.2_Abwasser		1
	Formblatt_5.3_Abwasser		1
	Formblatt_6.1_Übersichtsdarstellung Stoffe		1
	Formblatt_6.2_Wassergef. Stoffe-Löschwasserx		1
	Formblatt_7_Abfälle		1
	Formblatt_8_Arbeitsschutz		1
	Formblatt_9_Ausgangszustandsbericht		1
	Formblatt_10.1_Anlagensicherheit-Störfallverordnung		1
	Formblatt_10.2_Anlagensicherheit-Störfallverordnung		1
	Formblatt_11_Umweltverträglichkeitsprüfung		1

Kapitel 3			
	Flie ssbild Walzzunderanlage		1 Plan
	Lageplan_ Lagerfläche_ Materialaufgabe_ Neue Eisen-oxid-Anlage		2x Plan
	Produktionschema Walzzunderanlage		1 Plan
Kapitel 4			
	Bauzeichnung Ansichten Walzzunderanlage		1 Plan
Kapitel 5			
	Analysen Walzzunder		31
Kapitel 6			
	01_ Qualitätssicherungskonzept Walzzunder		1
	02_ Annahmekriterien Walzzunder		1
	03_ Prozess Qualitätssicherung Walzzunder		1
Kapitel 7			
	Stoffflussanalyse		6
Kapitel 8			
	Versuchsbericht		13
Kapitel 9			
	UVP- Vorprüfung		41

8 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-gen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsver-fahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S.1001) zuletzt geän-dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fas-sung der Bekanntmachung vom 18. März 2021(BGBl. I S. 540), zu-letzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001(BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 27, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 394)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden is

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. I Nr. 58)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2024 (GBl. Nr. 113, 2024)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 05.11.2024 (GBl. Nr. 91)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.01.2025 (GBl. Nr. 8)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 31.10.2022 (GABl. 2022, S. 883)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.